

DIVIDENDENBEKANNTMACHUNG

Die ordentliche Hauptversammlung vom 31. Mai 2017 hat beschlossen, den im Geschäftsjahr 2016 erzielten Bilanzgewinn von € 3.795.074.192,69 in Höhe von € 2.794.480.275,00 zur Zahlung einer Dividende von € 0,60 je dividendenberechtigte Stückaktie zu verwenden und den Restbetrag von € 1.000.593.917,69 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Dividende wird in bar oder in Form von Aktien der Deutschen Telekom AG geleistet. Die Einzelheiten der Barausschüttung und der Möglichkeit der Aktionäre zur Wahl von Aktien sind in einem Dokument erläutert, welches Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und die Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden. Dieses Dokument ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.telekom.com/hv veröffentlicht. Einzelheiten zum Bezug der neuen Aktien sind im Bezugsangebot erläutert, das am 1. Juni 2017 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.telekom.com/hv und im Bundesanzeiger veröffentlicht ist. Ein Bezug der neuen Aktien ist nur gestattet, wenn der Aktionär sich zum Zeitpunkt der Abgabe der entsprechenden Bezugserklärung nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan oder sonst in einer Jurisdiktion aufhält, nach der der Bezug von Aktien Beschränkungen unterliegt oder unzulässig wäre.

Die Barausschüttung der Dividende wird ab dem 28. Juni 2017 durch die depotführenden Kreditinstitute an die Aktionäre erfolgen. Zahlstelle ist die Citigroup Global Markets Limited London, handelnd durch Citibank N.A. London. Bei Leistung der Dividende in Form von Aktien erfolgt die Lieferung der neuen Aktien voraussichtlich am 4. Juli 2017.

Da die Dividende für das Geschäftsjahr 2016 in vollem Umfang aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinn des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) geleistet wird, erfolgt kein Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag. Bei inländischen Aktionären unterliegt die Dividende nicht der Besteuerung. Dies gilt sowohl für die Barausschüttung als auch soweit die Dividende in Form von Aktien geleistet wird. Eine Steuererstattungs- oder Steueranrechnungsmöglichkeit ist mit der Dividende nicht verbunden. Die Ausschüttung mindert nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien.

Bonn, im Juni 2017

**Deutsche Telekom AG
Der Vorstand**

